

Inhaltsverzeichnis

8	Spezialfinanzierung (SF)	2
8.1	Allgemeines	2
8.1.1	Arten von Spezialfinanzierungen	2
8.1.1.1	Gesetzlich vorgeschriebene Spezialfinanzierungen	2
8.1.1.2	Spezialfinanzierungen mit Gemeindebeschluss	3
8.2	Finanzierungsvorgaben und Verrechnungsgrundsätze	4
8.2.1	Eigenwirtschaftlichkeit, Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	4
8.2.2	Abschreibungen	4
8.2.3	Interne Verrechnungen.....	4
8.2.4	Spezialfinanzierung in der Jahresrechnung	4
8.2.4.1	Ausweis in der Erfolgsrechnung	4
8.2.4.2	Ausweis in der Investitionsrechnung.....	5
8.2.4.3	Ausweis in der Bilanz.....	6
8.2.5	Verzinsung	7
8.2.5.1	Anwendung Zinssatz	8
8.2.5.2	Der gesamte Finanzhaushalt beansprucht kein verzinsliches Fremdkapital	9
8.2.6	Verwaltungskosten	9
8.2.7	Strassenentwässerung.....	10
8.2.8	Löschwasserversorgung	10
8.2.9	Zuschuss aus dem Gemeindehaushalt (Steuerhaushalt).....	10
8.2.10	Abschluss.....	11
8.3	Spezialfinanzierung mit Werterhalt	13
8.3.1	Grundsätzliches	13
8.3.2	Walterhalt Siedlungswasserwirtschaft	13
8.3.2.1	Mindesteinlagen Walterhalt (WE)	13
8.3.2.2	Anpassungen Walterhalt im Übergang zu HRM2.....	14
8.3.3	Walterhaltrücklage: Bilanzierung, Bildung und Auflösung	14
8.3.3.1	Bilanzierung der Walterhaltrücklage	14
8.3.3.2	Bestimmung des Wiederbeschaffungswertes.....	14
8.3.3.3	Bestimmung der Pflichteinlage (Äufnung) der Walterhaltrücklage	15
8.3.3.4	Ausgangslage 1: Keine Einlage; keine Entnahme Walterhaltrücklage	17
8.3.3.5	Ausgangslage 2: Reduzierte Einlage in Walterhaltrücklage; keine Entnahme ..	18
8.3.3.6	Ausgangslage 3: Vollständige Einlage in Walterhaltrücklage; keine Entnahme	19
8.3.3.7	Ausgangslage 4: Entnahme aus Walterhaltrücklage; keine Einlage	20
8.3.3.8	Ausgangslage 5: Einlage in Walterhaltrücklage mit gleichzeitiger Entnahme ..	22
8.3.3.9	Limitierung der Walterhaltrücklage	24

8 Spezialfinanzierung (SF)

8.1 Allgemeines

Spezialfinanzierungen sind durch Gesetz oder Gemeindebeschluss zweckgebundene Mittel, die dazu dienen, eine öffentliche Aufgabe zu erfüllen (§ 151 Abs. 1 [Gemeindegesezt vom 16. Februar 1992](#) [GG; BGS 131.1]). Zwischen der erbrachten Aufgabe und den von den Nutzniessern bezahlten Entgelten (kostendeckende Gebühren) besteht ein direkter Zusammenhang (Verursacherfinanzierung). Rechnungen von unselbständigen Gemeindeanstalten sind in den Jahresrechnungen der Gemeinden als Spezialfinanzierungen zu führen (§ 151 Abs. 3 GG).

Eine Spezialfinanzierung begründet innerhalb des Finanzhaushalts einer Gemeinde einen selbständigen Rechnungskreis. Die Rechnungsführung für Spezialfinanzierungen erfolgt so, dass alle zugehörigen Aufwände und Erträge in der Erfolgsrechnung sowie Ausgaben und Einnahmen in der Investitionsrechnung unter einer separaten Funktionsstelle (z.B. 7101 Wasserversorgung SF) verbucht werden. Die in der Erfolgsrechnung verbuchten Aufwände, wozu auch die Aufwände für die Abschreibungen, für die Verzinsung und für weitere interne Verrechnungen gehören, müssen durch die der Spezialfinanzierung zugehörigen Erträge (u.a. durch Verursachergebühren) jeweils gedeckt werden können. Sofern diese zweckgebundenen Erträge den Aufwand in der Spezialfinanzierung innerhalb der Rechnungsperiode übersteigen, ist der Ertragsüberschuss in das jeweilige Spezialfinanzierungskapital (Kontogruppe 2900 – Spezialfinanzierungen im Eigenkapital) einzulegen. Im umgekehrten Fall (Aufwandüberschuss) ist anlässlich des Abschlusses eine Entnahme aus dem gleichnamigen Eigenkapitalkonto der Spezialfinanzierung vorzunehmen. Sofern in der Spezialfinanzierung ein Bilanzfehlbetrag vorliegt, ist ein Ertragsüberschuss zuerst mit dem Minusbestand des Eigenkapitals Spezialfinanzierung zu verrechnen, bei einem Aufwandüberschuss erhöht sich der Bilanzfehlbetrag entsprechend. Ausführungen zum Abbau eines Bilanzfehlbetrags: vgl. Kapitel 16 «Finanzielle Steuerung», Ziffer 16.3 «Haushaltgleichgewicht». Spezialfinanzierungen sind folglich immer als «in sich ausgeglichene Teilrechnungen» innerhalb der Jahresrechnung einer Gemeinde zu führen.

Spezialfinanzierungen (und Spezialfonds) können entweder dem Eigen- oder dem Fremdkapital zugeordnet werden. Dem Eigenkapital werden sie zugeordnet, wenn die Rechtsgrundlage vom eigenen Gemeinwesen geändert werden kann oder die Rechtsgrundlage zwar auf übergeordnetem Recht basiert, dieses aber dem eigenen Gemeinwesen einen erheblichen Gestaltungsspielraum für die Verwendung der Mittel und der Festlegung der Gebührenhöhe offenlässt.

Spezialfinanzierungen sind innerhalb der traditionellen Gemeindeorganisation zu führen und von daher im Vergleich zu Ausgliederungen oder Auslagerungen als unselbständige Werke / unselbständige Gemeindeanstalten zu qualifizieren (vgl. Kapitel «Ausgliederungen und Auslagerungen», Ziffer 28.1.1 «Möglichkeiten der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben durch Gemeinden»). Sie sind als Spezialfinanzierungen im Sinne von § 151 Abs. 3 GG zu führen, wenn sie die nachfolgenden Voraussetzungen nach den Ziffern 8.1.1.1 «Gesetzlich vorgeschriebene Spezialfinanzierungen» und 8.1.1.2 «Spezialfinanzierungen mit Gemeindebeschluss» erfüllen.

8.1.1 Arten von Spezialfinanzierungen

Spezialfinanzierungen sind nach der Rechtsgrundlage zu unterscheiden. Daraus abgeleitet ergeben sich Vorgaben und Grundsätze zur Finanzierung.

8.1.1.1 Gesetzlich vorgeschriebene Spezialfinanzierungen

Für die gesetzlich vorgeschriebenen Spezialfinanzierungen bestehen übergeordnete Vorschriften (Bund, Kanton), welche die Führung einer Spezialfinanzierung für einen bestimmten Aufgabenbereich vorschreiben. Darunter fallen folgende Bereiche:

Bezeichnung	Gesetzliche Grundlage	Kurzbeschreibung	Funktionsstelle
Wasserversorgung	Gesetz über Wasser, Boden, Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15)	<ul style="list-style-type: none"> Bereitstellung und Lieferung von Trink-, Brauch- und Löschwasser (§ 90 GWBA) Die Siedlungswasserwirtschaft muss finanziell selbsttragend sein (§ 94 Abs. 1 GWBA) Verursacherfinanzierung (§ 119 GWBA) Abweichung vom Kostendeckungs- und Verursacherprinzip aufgrund § 161 Abs. 2 GG möglich (§ 120 Abs. 2 und 3 GWBA) 	7101 – Wasserversorgung SF
Abwasserentsorgung	GWBA	<ul style="list-style-type: none"> Umweltgerechte Abwasser- und Klärschlamm-entsorgung (§ 90 GWBA) Die Siedlungswasserwirtschaft muss finanziell selbsttragend sein (§ 94 Abs. 1 GWBA) Verursacherfinanzierung (§ 119 GWBA) 	7201 – Abwasserbeseitigung SF
Abfallbeseitigung	GWBA	<ul style="list-style-type: none"> Entsorgung von Siedlungsabfällen¹ durch die Gemeinden (§ 150 GWBA) Verursacherfinanzierung (§ 148 GWBA) 	7301 – Abfallbeseitigung SF

Spezialfonds als Spezialfinanzierung²:

Ersatzabgabe für Abstellplätze	Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.18) Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978 (GBV; BGS 711.41) (KBV; BGS 711.61)	<ul style="list-style-type: none"> Ersatzabgabe, sofern ein Grundeigentümer die erforderlichen Abstellflächen für Fahrzeuge auf privatem Grund nicht bereitstellen kann (§ 147 Abs. 5 lit. b PBG / § 42 Abs. 5 lit. b KBV; § 43 GBV) Die Ersatzabgabe ist in einen (Spezial-)Fonds (29100.xx) zu legen und für die öffentlichen Abstellflächen sowie für Ausgaben des OeV zu verwenden (§ 42 Abs. 5 lit. b KBV; § 43 Abs. 3 GBV) 	6151 – Ersatzabgaben Parkplätze SF
---------------------------------------	---	--	---

Ausführungen zum Thema Fonds finden sich im Kapitel 13 «Bilanz».

8.1.1.2 Spezialfinanzierungen mit Gemeindebeschluss

Eine Spezialfinanzierung wird durch die Gemeindeversammlung (vgl. § 56 Abs. 1 lit. b Ziff. 4. GG) vorzugsweise mittels Erlass eines entsprechenden Reglements beschlossen (Gemeindebeschluss). Grundsätzlich *kann* jede (öffentliche) Aufgabe in der Gemeinde als («freiwillige») Spezialfinanzierung mit Gemeindebeschluss statuiert werden, sofern sie kostendeckend finanziert werden soll. Mit Blick auf die Gemeindepraxis zeigen sich solche Spezialfinanzierungen in folgenden Aufgabefeldern (Aufzählung nicht abschliessend):

- Feuerwehr SF (1501);
- Alters- und Pflegeheime SF (4121);
- Alterswohnungen, Altersheime (ohne Pflege) SF (5341);
- Werkhof (615x);
- Parkhäuser/Parkplatzbewirtschaftung SF (615x)
- Forstwirtschaft SF (8201);
- Elektrizitätswerk SF (8711);
- Gasversorgung SF (8721);
- Fernwärmebetrieb nichtelektrische Energie SF (8731);
- Sonstige gewerbliche Betriebe SF (Kiesgrube) (890x);
- Liegenschaften des Finanzvermögens SF (9631ff).

¹ Ab 1. Januar 2019 gelten nach Art. 3 Bst. a der eidgenössischen Abfallverordnung (VVEA) als «Siedlungsabfälle»: Abfälle, die aus Haushalten sowie Abfälle, die aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammen und deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle aus Haushalten gelten Kehricht (inkl. Sperrgut, separat gesammelte Abfälle (z.B. Papier, Glas, Grünabfälle) sowie Sonderabfälle wie Batterien und nicht brennbaren Materialien wie Gartenplatten u.v.m.

² Ersatzabgaben für Schutzbauten sind durch die Grundeigentümer seit 1.1.2012 direkt an den Kanton zu entrichten. Die Führung einer Spezialfinanzierung mit Fonds im Finanzhaushalt der Gemeinde entfällt seither. Die bis zum Jahr 2011 den Gemeinden entrichteten Ersatzbeiträge sind bis zu deren vollständigen Verwendung auf sogenannten «Gemeindesperrkonten» für Ersatzbeiträge (Fonds, Konto Nr. 20910.01) zu führen. Die Verwendung dieser Fondsmittel ist gesetzlich zweckbestimmt und vom Kanton zu bewilligen: Siehe Webseite Amt für Militär Bevölkerungsschutz: [Antrag für Entnahme aus Gemeindesperrkonten für Ersatzbeiträge \(V2022.1\)](#).

8.2 Finanzierungsvorgaben und Verrechnungsgrundsätze

8.2.1 Eigenwirtschaftlichkeit, Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

Spezialfinanzierung sind *eigenwirtschaftlich* zu führen. Die entsprechenden Aufwände sind durch die jeweiligen, zweckgebundenen Erträge vollständig zu decken. Es besteht keine Gewinnerorientierung. Die Entgelte für deren Leistung sind also so zu bemessen, dass sie zusammen mit den übrigen Erträgen alle Kosten der Spezialfinanzierung decken (Kostendeckungsprinzip).

Das *Kostendeckungsprinzip* besagt, dass der Gesamtertrag der Gebühren die Gesamtkosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht oder nur geringfügig übersteigen darf.

Beim *Verursacherprinzip* handelt es sich um einen Grundsatz (aus dem Umweltrecht), der besagt, dass die Kosten von deren Verursachern zu tragen sind. Der Grundsatz kommt primär im Zusammenhang mit der Führung der gesetzlich vorgeschriebenen Spezialfinanzierungen zur Anwendung. Eine Finanzierung die dieses Prinzip beachtet, wird als Verursacherfinanzierung bezeichnet.

Zuschüsse aus dem allgemeinen Gemeindehaushalt (Steuerhaushalt) sind bei den gesetzlich vorgeschriebenen Spezialfinanzierungen grundsätzlich nicht zulässig. Eine Ausnahme stellt unter bestimmten Voraussetzungen die Wasserversorgung dar (vgl. Ziffer 8.2.9 «Zuschuss aus dem Gemeindehaushalt (Steuerhaushalt)»).

8.2.2 Abschreibungen

Plan- und ausserplanmässige Abschreibungen sind im Sinne der Vollkostenrechnung in der Funktionsstelle der jeweiligen Spezialfinanzierung zu belasten. Zusätzliche Abschreibungen sind bei (gebührenfinanzierten) Spezialfinanzierungen nicht zulässig (§ 154^{bis} Abs. 2 GG).

8.2.3 Interne Verrechnungen

Damit das Rechnungsergebnis einer Spezialfinanzierung (annäherungsweise) einer Vollkostenrechnung entspricht, sind die betriebswirtschaftlich zu verrechnenden Kosten wie Personalkosten und auch Zins- und Verwaltungskosten u.a. ebenfalls im Rechnungskreis der Spezialfinanzierung zu buchen. Weitere Ausführungen dazu siehe unter den Ziffern 8.2.5 bis 8.2.9.

8.2.4 Spezialfinanzierung in der Jahresrechnung

8.2.4.1 Ausweis in der Erfolgsrechnung

...	Funktionale Gliederung	Jahresrechnung 20_02		Budget 20_02		Jahresrechnung 20_01	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	1'500'000	1'380'000	1'350'000	1'200'000	1'800'000	1'700'000
71	Wasserversorgung
7100	Wasserversorgung allgemein
7101	Wasserversorgung SF	458'000	458'000	371'000	371'000	639'000	639'000
7201	Abwasserbeseitigung SF	430'000	430'000	398'000	398'000	453'000	453'000
7201.3010.00	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	400		700		500	
7201.3101.00	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	150'000		145'000		185'000	
7201.3300.01	Planmässige Abschreibungen Wasserversorgung SF	0		0		0	
7201.3510.00	Einlagen in Spezialfinanzierungen EK	195'225		167'925		183'125	
7201.3510.10	Einlagen Werterhalt	49'375		49'375		49'375	
7201.3930.00	Interne Verrechnungen von Betriebs- und Verwaltungskosten	35'000		35'000		35'000	
7201.3940.00	Interne Verrechnung von Zinsen und Finanzaufwand						
7201.4240.00	Benützungsgebühren und Dienstleistungen		336'000		275'000		323'000
7201.4510.00	Entnahme aus Spezialfinanzierungen des EK		0		0		0
7201.4691.00	Einnahmenüberschuss aus Nettoinvestitionsabnahme		0		20'000		10'000
7201.4940.01	Interne Verrechnungen von Zinsen und Finanzaufwand		78'000		76'000		43'000
7201.4990.01	Interne Verrechnung Strassenentwässerung		16'000		27'000		77'000
8	VOLKSWIRTSCHAFT	87'000	130'000	87'000	130'000	87'000	130'000
82	Forstwirtschaft
9	FINANZEN UND STEUERN	670'000	10'500'000	670'000	10'500'000	670'000	10'500'000
999	Abschluss

Die Funktionsstelle 7201 Abwasserbeseitigung SF wird mit der Verbuchung des Rechnungsergebnisses (Jahresrechnung 20_02 Ertragsüberschuss von Fr. 195'225) ausgeglichen. Die Buchung lautet:

Bezeichnung	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Einlagen in SF Spezialfinanzierungen EK	7201.3510.00	29002.01	195'225

Bei einem Aufwandüberschuss lautete die Buchung:

Bezeichnung	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Entnahmen aus Spezialfinanzierungen EK	29002.01	7201.4510.00	xx'xxx

Die Summe der Aufwände und Erträge der Funktionsstelle 7201 ist ausgeglichen (Fr. 430'000).

8.2.4.2 Ausweis in der Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung wird die Funktionsstelle 7201 in der Summe der Ausgaben und Einnahmen ebenfalls ausgeglichen. Der Ausgleich erfolgt jedoch über die Abschlusskonten unter der Funktionsstelle 9990.

Investitionsrechnung (Funktionale Gliederung)		Jahresrechnung 20_02		Budget 20_02		Jahresrechnung 20_01	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	FUNKTIONALE GLIEDERUNG	1'700'000	1'700'000	2'300'000	2'300'000	2'100'000	2'100'000
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	150'000	0	0	0	850'000	850'000
2	BILDUNG	20'000		200'000	0	130'000	0
...	
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	730'000	730'000	1'820'000	920'000	990'000	990'000
7101	Wasserversorgung SF	630'000	630'000	1'700'000	800'000	670'000	670'000
7201	Abwasserbeseitigung SF	100'000	100'000	180'000	180'000	220'000	220'000
5032.10	Erschliessung Rüti	100'000		160'000		200'000	
5920.00	Übertrag Einnahmenüberschuss in ER	0		20'000		20'000	
6370.00	Anschlussgebühren Kanalisation		100'000		180'000		220'000
...	
999	ABSCHLUSS	100'000	100'000	160'000	160'000	200'000	200'000
5900.20	Passivierte Einnahmen SF Abwasserbeseitigung	100'000		160'000		200'000	
6900.20	Aktivierte Ausgaben SF Abwasserbeseitigung		100'000		160'000		200'000

Ist die Summe der Einnahmen grösser als die Summe für die Ausgaben (u.a. wegen hohen Anschlussgebühren und Erschliessungsbeiträgen), spricht man von einem Einnahmenüberschuss (Nettoinvestitionsabnahme). Im Beispiel war das in der Jahresrechnung 20_01 der Fall.

Da aber kein abzuschreibendes Verwaltungsvermögen mehr vorhanden war, erfolgt die Verbuchung des Einnahmenüberschusses in die Erfolgsrechnung der Spezialfinanzierung. Solange allerdings abzuschreibendes Verwaltungsvermögen der Spezialfinanzierung vorhanden ist, wird der Einnahmenüberschuss als Wertminderung des Anlagenvermögens in der Bilanz verbucht.

8.2.4.3 Ausweis in der Bilanz

1	BILANZ	01.01.20xx	Zuwachs	Abgang	31.12.20xx
	TOTAL AKTIVEN	15'700'000	62'400'000	61'900'000	16'200'000
10	FINANZVERMÖGEN	10'500'000	61'400'000	61'400'000	10'500'000
...
14	VERWALTUNGSVERMÖGEN	5'200'000	1'000'000	500'000	5'700'000
...
1403	Übrige Tiefbauten	2	730'000	730'000	2
14031.01	Tiefbauten Wasserversorgung	5'000	630'000	630'000	5'000
14031.99	WB Tiefbauten Wasserversorgung	-4'999	0	0	-4'999
14032.01	Tiefbauten Abwasserbeseitigung	480'000	100'000	100'000	480'000
14032.99	WB Tiefbauten Abwasserbeseitigung	-479'999			-479'999
1404	Hochbauten	600'000	300'000	300'000	600'000
...
14040	Allgemeiner Haushalt	600'000	300'000	300'000	600'000
1405	Waldungen	0	0	0	0
1406	Mobilien WV	1	0	0	1
1407	Anlagen im Bau WV	0	0	0	0
...
142	Immaterielle Anlagen	0	170'000	20'000	150'000
144	Darlehen	0	3'100'000	0	3'100'000
146	Investitionsbeiträge	0	300'000	6'000	294'000

Aufgrund der indirekten Abschreibungsmethode werden die kumulierten Abschreibungen als Wertberichtigungskonten (WB-Konten) ausgewiesen.

Das Eigenkapital einer Spezialfinanzierung wird in den **Passiven** mit der Bezeichnung «Spezialfinanzierung im EK» bilanziert und stellt für den allgemeinen Steuerhaushalt eine Verpflichtung dar.

2	BILANZ	01.01.20xx	Zuwachs	Abgang	31.12.20xx
	TOTAL PASSIVEN	15'700'000	16'400'000	15'900'000	16'200'000
20	FREMDKAPITAL	2'700'000	15'800'000	15'900'000	2'600'000
200	Laufende Verbindlichkeiten	1'100'000	15'000'000	14'600'000	1'500'000
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	500'000	90'000	500'000	90'000
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	400'000	0	0	400'000
...
29	EIGENKAPITAL	13'000'000	600'000	0	13'600'000
...
2900	Spezialfinanzierungen im EK	1'148'125	244'600	120'000	1'272'725
29001.01	Spezialfinanzierung Wasserversorgung	100'000	0	120'000	-20'000
29001.02	Werterhalt	0	0	0	0
29002.01	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	900'000	195'225	0	1'095'225
29002.02	Werterhalt	148'125	49'375	0	197'500
...
2990	Jahresergebnis	0	300'000	0	300'000
2999	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	8'400'000	0	0	8'400'000

Wird innerhalb einer Spezialfinanzierung ein kumuliertes, negatives Ergebnis erwirtschaftet, spricht man von einem Vorschuss (im Beispiel bei der SF Wasserversorgung auf dem Konto 29001.01 per 31.12.20xx) und zeigt diesen mit einem Minusvorzeichen. Der Grundsatz des Haushaltsgleichgewichtes ist somit nicht mehr erfüllt. Ein Vorschuss darf nur während 5 Jahren bestehen und muss somit innerhalb einer maximalen Zeitspanne von 5 Jahren abgeschrieben bzw. abgetragen werden (§ 136 Abs. 2 GG).

8.2.5 Verzinsung

Jede Spezialfinanzierung stellt einen eigenen Rechnungskreis unter einer Funktionsstelle dar. Dieser Rechnungskreis ist im Gesamtfinanzhaushalt integriert (konsolidiert). Eine nachhaltig finanzierte Spezialfinanzierung verfügt über einen positiven Eigenkapitalbestand. Das Vermögen einer Spezialfinanzierung, insbesondere das Finanzvermögen (Flüssige Mittel, Forderungen) muss nicht getrennt vom übrigen Gemeindevermögen verwaltet werden (zentrale Kapitalbewirtschaftung).

Zur Festlegung der Basis für die Zinsverrechnung muss errechnet werden, ob je betreffende Spezialfinanzierung ein Netto-Eigenkapital oder ein Netto-Verwaltungsvermögen besteht. Massgebend für die Kapitalien per 31.12. sind die Bestände aus dem provisorischen Abschluss der Spezialfinanzierung, d.h. vor Verbuchung der Zinsen.

Situation Netto-Eigenkapital:

Dem ausgewiesenen SF-Eigenkapital wird das zugehörige SF-Verwaltungsvermögen abgezogen. Überwiegt das SF-Eigenkapital, wird in der Erfolgsrechnung der Spezialfinanzierung ein Zinsertrag gutgeschrieben.

1	AKTIVEN	01.01.20xx	31.12.20xx	Ø in Fr.
14	Verwaltungsvermögen	1	1	1
14032.01	Tiefbauten Abwasserbeseitigung	480'000	480'000	480'000
14032.99	WB Tiefbauten Abwasserbeseitigung	-479'999	-479'999	-479'999

2	PASSIVEN	01.01.20xx	31.12.20xx	Ø in Fr.
2900	Spezialfinanzierungen im EK	1'048'125	1'292'725	1'170'425
29002.01	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	900'000	1'095'225	
29002.02	Werterhalt	148'125	197'500	
Netto-Eigenkapital zu Gunsten der SF zu verzinsen				1'170'424

Der Zins des Netto-Eigenkapitals ist zu Gunsten der SF zu verbuchen:

Bezeichnung	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Verzinsung von Fr. 1'170'424 mit 1.63% (Zinssatz gemäss Beispiel 8.2.5.1)	9610.3940.00	7201.4940.00	19'078

Situation Netto-Verwaltungsvermögen:

Das ausgewiesene SF-Eigenkapital ist kleiner als das zugehörige SF-Verwaltungsvermögen. Die SF Abwasserbeseitigung hat sich gemäss dem Beispiel über den Steuerhaushalt finanziert. Das nicht durch Eigenkapital gedeckte Netto-Verwaltungsvermögen ist zu Lasten der SF-Abwasserbeseitigung zu verzinsen.

1	AKTIVEN	01.01.20xx	31.12.20xx	Ø in Fr.
14	Verwaltungsvermögen	1'500'000	1'900'000	1'700'000
14032.01	Tiefbauten Abwasserbeseitigung	2'500'000	3'000'000	
14032.99	WB Tiefbauten Abwasserbeseitigung	-1'000'000	-1'100'000	

2	PASSIVEN	01.01.20xx	31.12.20xx	Ø in Fr.
2900	Spezialfinanzierungen im EK	198'125	187'500	192'813
29002.01	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	50'000	-10'000	
29002.02	Werterhalt	148'125	197'500	
Netto-Verwaltungsvermögen zu Lasten der SF zu verzinsen				1'507'187

Der Zins des Netto-Verwaltungsvermögens ist zu Lasten der SF zu verbuchen:

Bezeichnung	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Verzinsung von Fr. 1'507'187 mit 1.63% (Zinssatz gemäss Beispiel 8.2.5.1)	7201.3940.00	9610.4940.00	24'567

Sofern Fremdkapital direkt im Zusammenhang mit einer Investition der Spezialfinanzierung beschafft wird, kann es zweckmässig sein, die Verzinsung des Darlehens oder Kontokorrentkredites direkt der Spezialfinanzierung zu belasten, statt eine interne Verrechnung zu buchen:

Bezeichnung	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Zinsabrechnung Bank (kfr. Finanzverbindlichkeiten)	7201.3401.00	10020.xx oder 20102.xx	xx

8.2.5.1 Anwendung Zinssatz

Für die Berechnung des anzuwendenden Zinssatzes müssen a) das verzinsliche Fremdkapital und b) die dafür verbuchten Zinsen ermittelt werden. Aus diesen beiden Grössen a) und b) wird der durchschnittliche Zinssatz berechnet.

1. Durchschnittlich beanspruchtes verzinsliches Fremdkapital	01.01.	31.12.	Ø in Fr.
20102.01 Bankkontokorrent A	50'000	40'000	45'000
20102.02 Bankkontokorrent B	250'000	350'000	300'000
20640.01 Langfristiges Darlehen Bank C	2'000'000	1'000'000	1'500'000
a) Durchschnittlich beanspruchtes verzinsliches Fremdkapital			1'845'000

2. In der Erfolgsrechnung verbuchte Zinsen	Soll	Haben	Ø Zinssatz
9610.3401.00 Verzinsung kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	5'000		
9610.3406.00 Verzinsung langfristige Finanzverbindlichkeiten	25'000		
b) Verbuchte Zinsen für das beanspruchte Fremdkapital	30'000		
(Fr. 30'000.00 : 1'845'000 x 100)			1.63%

Das durchschnittlich beanspruchte verzinsliche Fremdkapital verursachte einen Zinsaufwand von Fr. 30'000. Der durchschnittliche Zinssatz beträgt somit 1.63%.

8.2.5.2 Der gesamte Finanzhaushalt beansprucht kein verzinsliches Fremdkapital

Gemeindehaushalte mit hoher Selbstfinanzierung beanspruchen unter Umständen keine Fremdfinanzierung. Es sind genügend eigene Mittel vorhanden. In der Konsequenz einer verursachergerechten Finanzierung einer Spezialfinanzierung ist jedoch ein Zins für die Nutzung von Finanzierungsmitteln aus dem Steuerhaushalt zu verrechnen. Ebenso im Umkehrschluss, wenn die Spezialfinanzierung über ein höheres Eigenkapital als der Steuerhaushalt verfügt.

Der anzuwendende Zinssatz lässt sich nicht errechnen. Es muss ein allgemein anerkannter Zinssatz als Kalkulationsgrösse herangezogen werden. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) legt jährlich solche allgemein anerkannten Zinssätze fest. Diese Zinssätze sind von den solothurnischen Gemeinden anzuwenden.

Das entsprechende Merkblatt erscheint jeweils als Rundschreiben unter dem Titel «Steuerlich anerkannte Zinssätze 20xx für Vorschüsse oder Darlehen in Schweizer Franken» und kann unter dem Link: <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/fachinformationen-dbst/rundschreiben.html> bezogen werden. Im Merkblatt ist der Zinssatz unter der Ziffer 1.1 «aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss», der zu verwendende anerkannte Zinssatz. Dieser steuerlich anerkannte Zinssatz wird jährlich neu festgesetzt. Die interne Verzinsung ist mit dem anerkannten Zinssatz (hier als Beispiel mit einem Zinssatz von 1.25%) wie folgt vorzunehmen:

Bezeichnung	Soll	Haben	Zinssatz 1.25%
SF hat Netto-Verwaltungsvermögen	xx01.3940.00	9610.4940.00	Fr. xx
SF hat Netto-Eigenkapital	9610.3940.00	xx01.4940.00	Fr. xx

8.2.6 Verwaltungskosten

Einer Spezialfinanzierung ist neben den Zinsen auch einen Teil der Verwaltungsaufwendungen zu belasten. Verwaltungskosten umfassen primär Anteile am Personalaufwand (30) und am Sach- und übrigen Betriebsaufwand (31). Die Finanzverwaltung nimmt z.B. für die Spezialfinanzierung Verwaltungsarbeiten wie Gebührenfakturierung, Gebühreninkasso, Rechnungsführung etc. vor. Ebenso ist denkbar, dass die Mitarbeitenden der Bauverwaltung für die Ablesung der Wasserzähler zuständig sind. Diese interne Verrechnung kann pauschal oder nach tatsächlichem Aufwand erfolgen.

a) Pauschale Verrechnung

Die bisherige Praxis bleibt weiterhin bestehen. Die pauschale Verrechnung von Verwaltungskosten beträgt maximal 5% der Benützungsgebühren (Sachgruppe 4240.xx). Bei einem Gebührenertrag von Fr. 100'000 könnten somit einer Spezialfinanzierung maximal Fr. 5'000 an Verwaltungskosten belastet werden. Die Buchung für diesen Geschäftsfall lautet:

Bezeichnung	Soll	Haben	Betrag in Fr.
5% Verwaltungskosten von Fr. 100'000	7x01.3930.00	0220.4930.00	5'000

b) Effektiver Aufwand

Bei der Verrechnung der tatsächlichen Aufwendungen sind entsprechend plausible Grundlagen zu erstellen. Für die Verrechnung von Personalaufwand ist eine entsprechende Zeiterfassung (z.B. mit Rapporten) zweckmässig. Für die Nutzung von Räumlichkeiten und Infrastruktur (IT-Systemnutzung) sind verlässliche Umlageschlüssel (m², Stundenrapporte, Stellenprozente etc.) beizuziehen. Die Buchung dazu lautet:

Bezeichnung	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Anteil Personalaufwand (z.B. von der Bauverwaltung)	7x01.3930.00	0222.4930.00	10'000

8.2.7 Strassenentwässerung

Die kommunale Abwasserrechnung (SF 7201) trägt in der Regel die Aufwendungen für die Strassenentwässerung. Grundsätzlich können die kommunalen Betreiber interne Verrechnungen zu Lasten der Strassenrechnung für ihre Gemeindestrassen (Funktion 6150) vornehmen. Auf der Grundlage der Erfahrungen aus anderen Kantonen ist ein anrechenbarer Höchstsatz von Fr. -.40 je m² Gemeindestrasse für die interne Verrechnung der Strassenentwässerung zulässig. Die Buchung für diese Verrechnung lautet:

Bezeichnung	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Strassenentwässerung für 200'000 m ²	6150.3990.01	7201.4990.01	80'000

Eine Verrechnung der Strassenentwässerung der Kantonsstrassen auf dem Gemeindegebiet ist abhängig von einer Vereinbarung mit der zuständigen kantonalen Stelle (Amt für Verkehr und Tiefbau).

8.2.8 Löschwasserversorgung

Für die Abgeltung der Löschwasserversorgung besteht die gleiche Abhängigkeit analog der Begründung zur Verrechnung der Strassenentwässerung. Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung stellt Wasser zur Brandbekämpfung bereit. Der Wasserbezug und die zugehörigen Infrastrukturkosten können der Funktion 150x - Feuerwehr verrechnet werden. Die Erhebung der Kosten erfolgt pauschal über die Anzahl der auf dem Gemeindegebiet vorhandenen Überflurhydranten. Pro Hydrant dürfen maximal Fr. 400 verrechnet werden.

Bezeichnung	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Verrechnung für 190 Hydranten	1500.3990.02	7101.4990.02	76'000

8.2.9 Zuschuss aus dem Gemeindehaushalt (Steuerhaushalt)

Grundsätzlich sind bei den *gesetzlich vorgeschriebenen Spezialfinanzierungen* keine Zuschüsse aus dem allgemeinen (steuerfinanzierten) Gemeindehaushalt zulässig.

Eine Ausnahme bildet die Wasserversorgung, welche gestützt auf § 120 Abs. 2 GWBA i.V.m. § 161 Abs. 2 GG solche Zuschüsse zulässt, wenn sie dazu dienen, unzumutbare Beiträge oder Gebühren zu vermeiden. Gründe für solche unzumutbaren Entgelte, die sich in einer hohen m³-Benützungsgebühr ausdrücken, können Einflussfaktoren wie Infrastruktursituation, Topographie, Geologie oder Wasserfassungssituation sein.

Bei Wasserversorgungen kann für die Benützungsgebühren, welche sich aus einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr zusammensetzen, ein Wert von zwei Franken / m³ oder mehr als unzumutbar gelten.

Ein allfälliger Zuschuss aus dem Gemeindehaushalt in die Wasserversorgung ist vom Regierungsrat auf der Grundlage von § 120 Abs. 3 GWBA zu genehmigen. Ein Gesuch ist in solchen Fällen dem Amt für Gemeinden einzureichen. Mit dem Gesuch hat der Träger der Wasserversorgung aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen er innert vertretbarer Frist zur Einhaltung der Bemessungsgrundsätze (Kostendeckung, verursachergerechte Abgaben) zurückkehren kann.

Die Bestimmung von § 161 Abs. 2 GG gilt auch für alle *nicht gesetzlich vorgeschriebenen Spezialfinanzierungen* (Spezialfinanzierungen mit Gemeindebeschluss: vgl. Ziffer 8.1.1.2 «Spezialfinanzierungen mit Gemeindebeschluss»), wobei bei diesen Spezialfinanzierungen keine Genehmigung durch den Regierungsrat erforderlich ist. Es empfiehlt sich aber auch hier, beim Amt für Gemeinden vorgängig eine Stellungnahme (freiwillige Vorprüfung) bezüglich der Einhaltung der Bestimmung nach § 161 Abs. 2 GG einzuholen.

Solche i.d.R. einmaligen Zuschüsse sind nach den Finanzkompetenzen des jeweiligen Gemeindeorgans zu beschliessen. Sie sind als interne Verrechnung wie folgt zu buchen:

Bezeichnung	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Beitrag an SF Wasserversorgung	7100.3990.00	7101.4990.00	100'000

Die Benützungsgebühr setzt sich in der Regel aus einer Grundgebühr (z.B. pro Haushalt) und einer Verbrauchsgebühr (Menge x Einheit) zusammen. Die Benützungsgebühr soll mit einem Anteil von ca. 50-70% des gesamten Entgeltes aus einer mengenunabhängigen Grundgebühr bestehen. Damit die Berechtigung einer Mitfinanzierung aus dem Steuerhaushalt zugunsten einer Spezialfinanzierung nachgewiesen werden kann, muss eine mengenunabhängige Grundgebühr in einen m³-Preis umgerechnet werden.

Zahlenbeispiel:

Geschäftsfall	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Verbrauchsgebühr für 68'000 m ³ fakturierte Wassermenge	Fakturierung	7101.4240.00	133'000
Grundgebühr pro Haushalte (Bestand 760)	Fakturierung	7101.4240.01	19'000
Total Entgelt aus Benützungsgebühr			152'000
Gesamtes Entgelt für 68'000 m³ Wassermenge je m³			2.24

Die aus Grund- und Verbrauchsgebühr zusammengesetzte Benützungsgebühr ist im vorliegenden Rechenbeispiel bei der SF Wasserversorgung mit Fr. 2.24/m³ grösser als der Richtwert von Fr. 2.00/m³. Ein Zuschuss aus dem allgemeinen Gemeindehaushalt wäre im vorliegenden Beispiel somit denkbar.

8.2.10 Abschluss

Der Rechnungskreis einer Spezialfinanzierung wird «abgeschlossen». Die Summe der Aufwände und Erträge (z.B. Funktion 7201) ist auszugleichen. Dazu ist der Saldo zu verbuchen, der sich aus der Differenz von Aufwand und Ertrag ergibt. Dieser Saldo stellt das Ergebnis der Spezialfinanzierung dar.

Funktionale Gliederung	Jahresrechnung 20_02		Budget 20_02		Jahresrechnung 20_01	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	1'500'000	1'380'000	1'350'000	1'200'000	1'800'000	1'700'000
71 Wasserversorgung SF
7100 Wasserversorgung allgemein
7101 Wasserversorgung SF	458'000	458'000	371'000	371'000	639'000	639'000
7201 Abwasserbeseitigung SF	430'000	430'000	398'000	398'000	453'000	453'000
7201.3010.00 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	400	700	500	500	500	500
7201.3101.00 Betriebs-, Verbrauchsmaterial	150'000	145'000	185'000	185'000	185'000	185'000
7201.3300.01 Planmässige Abschreibungen Wasserversorgung SF	0	0	0	0	0	0
7201.3510.00 Einlagen in Spezialfinanzierungen EK	195'225	167'925	183'125	183'125	183'125	183'125
7201.3510.10 Einlagen Werterhalt	49'375	49'375	49'375	49'375	49'375	49'375
7201.3930.00 Interne Verrechnungen von Betriebs- und Verwaltungskosten	35'000	35'000	35'000	35'000	35'000	35'000
7201.3940.00 Interne Verrechnung von Zinsen und Finanzaufwand						
7201.4240.00 Benützungsgebühren und Dienstleistungen		336'000	275'000	323'000	323'000	323'000
7201.4510.00 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des EK		0	0	0	0	0
7201.4691.00 Einnahmenüberschuss aus der IR		0	20'000	10'000	10'000	10'000
7201.4930.02 Interne Verrechnung Strassenentwässerung		78'000	76'000	43'000	43'000	43'000
7201.4940.00 Interne Verrechnung von Zinsen und Finanzaufwand		16'000	27'000	77'000	77'000	77'000
8 VOLKSWIRTSCHAFT	87'000	130'000	87'000	130'000	87'000	130'000
82 Forstwirtschaft
9 FINANZEN UND STEUERN	670'000	10'500'000	670'000	10'500'000	670'000	10'500'000
999 Abschluss

Das Beispiel zeigt einen Ertragsüberschuss im Konto 7201.3510.00. Die Summen (Aufwand und Ertrag) der Funktion 7201 sind identisch (Fr. 430'000). Ein Aufwandüberschuss wäre entsprechend im Konto 7201.4510.00 zu verbuchen. Das Beispiel zeigt zudem auch eine Einlage in die Werterhaltrücklage über das Konto 7201.3510.10, mit dem Betrag von Fr. 49'375.

In der Bilanz ist das Ergebnis der Funktion SF Abwasserbeseitigung im Konto 29002.01 verbucht worden. Die SF Abwasserbeseitigung verfügt nach der Verbuchung des Rechnungsergebnisses über ein Eigenkapital von Fr. 1'292'725.

2	BILANZ	01.01.20xx	Zuwachs	Abgang	31.12.20xx
	TOTAL PASSIVEN	15'700'000	16'400'000	15'900'000	16'200'000
20	FREMDKAPITAL	2'700'000	15'800'000	15'900'000	2'600'000
200	Laufende Verbindlichkeiten	1'100'000	15'000'000	14'600'000	1'500'000
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	500'000	90'000	500'000	90'000
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	400'000	0	0	400'000
...
29	EIGENKAPITAL	13'000'000	600'000	0	13'600'000
...
2900	Spezialfinanzierungen im EK	1'148'125	244'600	120'000	1'272'725
29001.01	Spezialfinanzierung Wasserversorgung	100'000	0	120'000	-20'000
29001.02	Werterhalt	0	0	0	0
29002.01	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	900'000	195'225	0	1'095'225
29002.02	Werterhalt	148'125	49'375	0	197'500
...
2990	Jahresergebnis	0	300'000	0	300'000
2999	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	8'400'000	0	0	8'400'000

Die Werterhaltrücklage wird auch als Eigenkapitalkonto der Spezialfinanzierung geführt. Im Beispiel ist die Veränderung im Konto 29002.02 (Zuwachs von Fr. 49'375) ersichtlich.

Bei einem Aufwandüberschuss erfolgt die Verbuchung ebenfalls auf das Konto 2900x.xx. Zeigt das Konto einen Saldo mit Minusvorzeichen, liegt ein Vorschuss vor. Der Begriff «Vorschuss» begründet sich aus dem Sachverhalt, dass der Steuerhaushalt die betreffende Spezialfinanzierung «bevorschusst». Im Beispiel wird das anhand vom Konto 29001.01 (Fr. -20'000) bei der Spezialfinanzierung der Wasserversorgung ersichtlich.

Der Vorschuss ist innerhalb von 5 Jahren abzuschreiben, wobei die einzelnen Abschreibungsbeiträge nicht linear sein müssen.

Bezeichnung	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Abschreibung Vorschuss SF Wasserversorgung im Jahre 03	7101.3899.00	29001.01	10'000

8.3 Spezialfinanzierung mit Werterhalt

8.3.1 Grundsätzliches

Der Begriff «Walterhalt» lässt sich mit einem in der Privatwirtschaft bekannten Begriff eines «Bau- und Erneuerungsfonds» vergleichen. Das Instrument des Erneuerungsfonds kommt bei einer Stockwerkeigentümergeinschaft zur Anwendung. Es handelt sich dabei um eine reglementierte Vorausfinanzierung von späteren Unterhalts- und Renovationsarbeiten an einer Liegenschaft. Es wird u.a. festgelegt, auf welchen Grundlagen ein jährlicher Geldbetrag in einen Fonds einbezahlt werden soll. Das Ziel ist es, eine Liegenschaft in der Wertschubstanz durch Renovation- und Unterhaltleistungen zu erhalten und die notwendigen Geldmittel dazu zu sichern. Die Stockwerkeigentümergeinschaft wird durch ein Reglement verpflichtet, in der Regel jährliche Beiträge zu leisten. Die Beiträge werden im Verhältnis zu einem kalkulatorischen Gebäudewert (in der Regel entspricht dieser dem Gebäudeversicherungswert) festgelegt (vgl. auch hierzu Kapitel «Bilanz», Ziffer 13.7.2.1 «Erneuerungsfonds für Walterhalt Liegenschaften Finanzvermögen»).

Werden in anderen Bereichen des kommunalen Finanzhaushalts vergleichbare «Rücklagen» verwendet, so sind in einem gemeindeeigenen Reglement das Ziel und die Verbuchungspraxis festzuhalten. Die Verbuchungspraxis hat sich an den Bestimmungen in diesem Kapitel zu orientieren.

Folgende Eckpunkte sind für die Einlage und Entnahme bei jeder Art von Walterhalt-Rücklagen zu definieren:

- Bilanzierung der Walterhaltrücklage;
- Wiederbeschaffungswerte der Anlagen;
- Jährliche wiederkehrende Einlagen;
- Jährliche Auflösung von Walterhaltrücklage;
- Maximale Höhe einer Walterhaltrücklage.

8.3.2 Walterhalt Siedlungswasserwirtschaft

Der Kanton Solothurn hat dieses Finanzierungsmodell im Jahr 2002 auf der Grundlage der *Abwassergesetzgebung* (RRB Nr. 824 vom 24.04.2001) für die Siedlungswasserwirtschaft festgelegt: Eine jährlich wiederkehrende Äufnung einer «Walterhaltrücklage» wurde eingeführt. Die Berechnungsregeln dazu sind vergleichbar mit dem eingangs erwähnten System bei Stockwerkeigentümergeinschaften. Eine Abweichung zum Erneuerungsfonds beim Stockwerkeigentum besteht darin, dass die Walterhaltrücklage nicht durch liquide Mittel abgedeckt werden muss. Die Liquidität wird durch die zentrale Kapitalbewirtschaftung bereitgestellt. Bei dieser Methode besteht das Risiko, dass beim Eintreten eines Finanzierungsbedarfs für ein bedeutendes Erneuerungsprojekt die dazu notwendigen liquiden Mittel nicht bereitstehen. Der Vorteil auf der anderen Seite liegt darin, dass nicht auf viele Jahre hinaus umfangreiche Geldmittel gebunden werden.

Mit dem GWBA, welches per 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt wurde, sind mit § 119 Abs. 2 die Bestimmungen über die Äufnung von Walterhalt auf die *Wasserversorgung* ausgeweitet worden. In Abstimmung mit dem Amt für Umwelt (AfU) erfolgt die Walterhaltregelung in der Wasserversorgung auf den Zeitpunkt der Einführung des geltenden Rechnungslegungsmodells (HRM2).

8.3.2.1 Mindesteinlagen Walterhalt (WE)

Die vom Amt für Umwelt (AfU) festgelegten Wiederbeschaffungswerte (WBW) sind mit RRB Nr. 1021 vom 22. Juni 2015 ab 1.1.2016 verbindlich. Die Einlagen in den Walterhalt Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gelten nach Anrechnung sämtlicher in der jeweiligen Funktionsstelle verbuchten Abschreibungen als Mindesteinlagen. Das heisst, es ist zulässig, über diese Mindesteinlagen hinaus, freiwillig zusätzliche Walterhalt-Einlagen zu bilden.

8.3.2.2 Anpassungen Werterhalt im Übergang zu HRM2

Die Wiederbeschaffungswerte (WBW) basieren auf dem Erhebungsstand per 31.12.2013 bei der Wasserversorgung und per 31.12.2014 bei der Abwasserbeseitigung. Somit wären mit der Einführung von HRM2 auch die WBW und die WE-Einlagen rückwirkend für die Jahre 2014 und 2015 (nur bei der Wasserversorgung) anzupassen.

Auf solche Anpassungen der WBW respektive der daraus resultierenden veränderten WE-Einlage kann verzichtet werden, sofern diese Anpassung nicht wesentlich ist. Als Wesentlichkeitsgrenze gilt die jeweilige Aktivierungsgrenze bezogen auf den jeweiligen Wiederbeschaffungswert.

Gemeinden, welche eine rückwirkende Anpassung vornehmen müssen, deklarieren diese Veränderungen im entsprechenden Anhang zur ersten Jahresrechnung nach HRM2, indem diese in der Spalte Zuwachs (oder Abgänge) dazu gerechnet werden.

8.3.3 Werterhaltrücklage: Bilanzierung, Bildung und Auflösung

8.3.3.1 Bilanzierung der Werterhaltrücklage

Die Werterhaltrücklage wird unter dem Eigenkapital als separates Konto der betreffenden Spezialfinanzierung ausgewiesen.

2	BILANZ	1.1.20xx	Zuwachs	Abgang	31.12.20xx
	TOTAL PASSIVEN	15'700'000	16'400'000	15'900'000	16'200'000
20	FREMDKAPITAL	2'700'000	15'800'000	15'900'000	2'600'000
200	Laufende Verbindlichkeiten	1'100'000	15'000'000	14'600'000	1'500'000
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	500'000	90'000	500'000	90'000
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	400'000	0	0	400'000
...
29	EIGENKAPITAL	13'000'000	600'000	0	13'600'000
...
2900	Spezialfinanzierungen im EK	1'148'125	244'600	120'000	1'272'725
29001.01	SF Wasserversorgung	100'000	0	120'000	-20'000
29001.02	Walterhalt Wasserversorgung	0	0	0	0
29002.01	SF Abwasserbeseitigung	900'000	195'225	0	1'095'225
29002.02	Walterhalt Abwasserbeseitigung	148'125	49'375	0	197'500
...
2990	Jahresergebnis	0	300'000	0	300'000
2999	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	8'400'000	0	0	8'400'000

8.3.3.2 Bestimmung des Wiederbeschaffungswertes

a) Abwasserbeseitigung

Das Amt für Umwelt (AfU) hat im Jahr 2001 die Wiederbeschaffungswerte aller Kanalisationsnetze im Kanton Solothurn ermittelt. Die Werte wurden aufgrund der Bauteuerung neu indexiert. Per 31.12.2014 wurden die Wiederbeschaffungswerte der Abwasserbeseitigung neu erhoben. Entsprechende amtliche Werte sind auf der [Webseite](#) des Amtes für Umwelt aufgeschaltet.

b) Wasserversorgung

Im Jahr 2014 sind von den lokalen Wasserversorgern in Zusammenarbeit mit dem Amt für Umwelt (AfU) die Wiederbeschaffungswerte für die Wassernetze und Wasseranlagen erhoben worden. Entsprechende amtliche Werte sind auf der [Webseite](#) des Amtes für Umwelt aufgeschaltet.

Diese Wiederbeschaffungswerte bilden die Grundlage für die Berechnung der Einlagen in die Werterhaltrücklage.

Der Ausweis der Wiederbeschaffungswerte ist mit den wertvermehrenden Investitionen (Neubauten, Neuerschliessungen und Erweiterungen Leitungsnetz) im entsprechenden Anhang in der Spalte «Zuwachs» per Ende Jahr jeweils zu aktualisieren. Die vorgenommenen wertvermehrenden Investitionen sind von den Trägern der Siedlungswasserwirtschaft dem Amt für Umwelt proaktiv mitzuteilen. Vorbehalten bleibt eine periodische verbindliche Neuerhebung der Wiederbeschaffungswerte durch das Amt für Umwelt.

8.3.3.3 Bestimmung der Pflichteinlage (Äufnung) der Werterhaltrücklage

Einlagesatz (Soll-Einlage):

Dies ist der betriebswirtschaftlich kalkulierte (Nutzungsdauer) Entwertungssatz je Anlagenkategorie (planmässige Abschreibungsquote). Dieser Einlagesatz wird im Kanton Solothurn für die solothurnischen Träger¹ der Siedlungswasserwirtschaft um den Faktor 75% reduziert.

Faktor 25% (Ist-Einlage):

Die Spalte *Faktor 25%* stellt somit die effektive Äufnungsquote je Anlagenkategorie dar.

Funktion	Anlagenkategorie	Einlagesatz	Abschreibungsart	Faktor 25%
7101	Wasserversorgung			
	- Wasserfassungen	2%	linear	0.5000%
	- Reservoire	1.50%	linear	0.3750%
	- Pumpwerke	2%	linear	0.5000%
	- Wasseraufbereitung	3%	linear	0.7500%
	- Leitungsnetz/Hydranten	1.25%	linear	0.3125%
	- Messtechnik	5%	linear	1.2500%
7201	Abwasserbeseitigung			
	- Gemeindeeigene Kanalisation	1.25%	linear	0.3125%
	- Gemeindeeigene Abwasserreinigungsanlagen	3%	linear	0.7500%
	- Spezialbauwerke (z.B. Pumpwerke)	2%	linear	0.5000%

Pflichteinlage (Beispiel Abwasserbeseitigung):

Die Pflichteinlage errechnet sich aus den Wiederbeschaffungswerten der vorhandenen Anlagenkategorien multipliziert mit dem Faktor 25%.

Anlagenkategorien	Wiederbeschaffungswert in Fr.	Faktor 25%	Pflichteinlage in Fr.	Planmässige Abschreibungen in Fr.	Effektive Einlage in Fr.
Kanalisationsnetz	40'000'000	0.3125	125'000	40'000	85'000
ARA	20'000'000	0.7500	150'000	0	150'000
Spezialbauwerke	2'000'000	0.5000	10'000	0	10'000
TOTAL	62'000'000		285'000	40'000	245'000

¹ Bestimmung GWBA gilt unabhängig von der Rechtsform für alle Betreiber von Wasserversorgungen und Abwasserentsorgungen im Kanton, also für Einwohner- und Bürgergemeinden und auch für öffentlich-rechtliche Unternehmen oder und privatrechtliche Konstrukte.

Beim Jahresabschluss ist aufgrund der Bestände im Verwaltungsvermögen (140xx.xx), die Äufnungspflicht in die Werterhaltrücklage (2900x.02 - Werterhalt) zu prüfen. Ob eine Einlagepflicht besteht, ist abhängig von sämtlichen verbuchten Abschreibungen. Folgende Fragestellungen sind zu beantworten:

- Ist per 1.1. des Rechnungsjahres eine Werterhaltrücklage vorhanden?
- Ist abschreibbares Verwaltungsvermögen vorhanden?
- Wie hoch ist die Pflichteinlage nach dem mit dem Faktor 25% reduzierten Einlagesatz?
- Wie hoch sind die verbuchten planmässigen Abschreibungen des noch vorhandenen Verwaltungsvermögens?
- Sind die verbuchten planmässigen Abschreibungen in der Summe grösser oder kleiner als die errechnete Pflichteinlage in die Werterhaltrücklage?

Aus diesen Fragestellungen ergeben sich folgende fünf Ausgangslagen:

8.3.3.4 Ausgangslage 1: Keine Einlage; keine Entnahme Werterhaltrücklage

- Werterhaltrücklage Fr. 0 per 1.1.
- Pflichteinlage Fr. 42'500
- Planmässig vorgenommene Abschreibungen Fr. 45'000
- Ertragsüberschuss (Einlagen in SF EK) Fr. 197'125

Wiederbeschaffungswert SF Abwasserbeseitigung:

Anlagenkategorien	Wiederbeschaffungswert in Fr.	Faktor 25%	Pflichteinlage in Fr.	Planmässige Abschreibungen 2% in Fr.	Effektive Einlage in Fr.
Kanalisationsnetz	4'000'000	0.3125	12'500		
ARA	4'000'000	0.7500	30'000		
Spezialbauwerke	-	0.5000	-		
TOTAL	8'000'000		42'500	45'000	0

Das Verwaltungsvermögen von der SF Abwasserbeseitigung (Fr. 1'750'000 + Fr. 500'000 = Fr. 2'250'000) wird mit 2% abgeschrieben. Die Abschreibung wird auf das Wertberichtigungskonto 14032.99 gebucht.

1	BILANZ	01.01.20xx	Zuwachs	Abgang	31.12.20xx
	TOTAL AKTIVEN	15'700'000	62'000'000	61'400'000	16'300'000
10	FINANZVERMÖGEN	10'500'000	54'600'000	54'500'000	10'600'000
...
14	VERWALTUNGSVERMÖGEN	5'200'000	1'000'000	500'000	5'700'000
...
1403	Übrige Tiefbauten	1'001'200	600'000	146'199	1'455'001
14031.01	Tiefbauten Wasserversorgung	590'000	100'000	100'000	590'000
14031.99	WB Tiefbauten Wasserversorgung	-588'800	0	1'199	-589'999
14032.01	Tiefbauten Abwasserbeseitigung	1'750'000	500'000	0	2'250'000
14032.99	WB Tiefbauten Abwasserbeseitigung	-750'000		45'000	-795'000
...
1405	Waldungen	0	0	0	0
1406	Mobilien VV	0	0	0	0
1407	Anlagen im Bau VV	0	0	0	0
...

Die Erfolgsrechnung der Spezialfinanzierung wird mit 2% von Fr. 2'250'000 belastet: Fr. 45'000.

	Funktionale Gliederung	Jahresrechnung 20_02		Budget 20_02		Jahresrechnung 20_01	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
7201	SF ABWASSERBESEITIGUNG						
7201.3300.02	Planmässige Abschreibungen Abwasserbeseitigung	45'000		35'000		30'000	
7201.3510.00	Einlage in Spezialfinanzierungen EK	197'125	0	50'000		0	
7201.3510.10	Einlage Werterhalt	0		0		0	
7201.4510.10	Entnahme Werterhalt		0		0		0
...

Fazit: Die Summe der planmässigen Abschreibungen von Fr. 45'000 ist höher als die erforderliche Pflichteinlage. Es muss deshalb keine Werterhalt-Einlage vorgenommen werden.

8.3.3.5 Ausgangslage 2: Reduzierte Einlage in Werterhaltrücklage; keine Entnahme

- Werterhaltrücklage Fr. 0 per 1.1.
- Pflichteinlage Fr. 49'375
- Planmässig vorgenommene Abschreibungen Fr. 45'000
- Ertragsüberschuss (Einlagen in SF EK) Fr. 197'125

Wiederbeschaffungswert SF Abwasserbeseitigung:

Anlagenkategorien	Wiederbeschaffungswert in Fr.	Faktor 25%	Pflichteinlage in Fr.	Planmässige Abschreibungen 2% in Fr.	Effektive Einlage in Fr.
Kanalisationsnetz	7'000'000	0.3125	21'875		
ARA	3'000'000	0.7500	22'500		
Spezialbauwerke	1'000'000	0.5000	5'000		
TOTAL	11'000'000		49'375	45'000	4'375

Das Verwaltungsvermögen von der SF Abwasserbeseitigung wird mit 2% abgeschrieben.

1	BILANZ	01.01.20xx	Zuwachs	Abgang	31.12.20xx
	TOTAL AKTIVEN	15'700'000	62'000'000	61'400'000	16'300'000
10	FINANZVERMÖGEN	10'500'000	54'600'000	54'500'000	10'600'000
...
14	VERWALTUNGSVERMÖGEN	5'200'000	1'000'000	500'000	5'700'000
...
1403	Übrige Tiefbauten	1'001'200	600'000	145'200	1'456'000
1403.01	Tiefbauten Wasserversorgung	590'000	100'000	100'000	590'000
1403.99	WB Tiefbauten Wasserversorgung	-588'800	0	200	-589'000
1403.01	Tiefbauten Abwasserbeseitigung	1'750'000	500'000	0	2'250'000
1403.99	WB Tiefbauten Abwasserbeseitigung	-750'000		45'000	-795'000
...
1405	Waldungen	0	0	0	0
1406	Mobilien VV	0	0	0	0
1407	Anlagen im Bau VV	0	0	0	0
...

Der Abschreibungsbetrag von 2% auf Fr. 2'250'000 beträgt Fr. 45'000. Die Pflichteinlage beträgt dagegen Fr. 49'375. Es muss eine Einlage von Fr. 4'375 vorgenommen werden.

Funktionale Gliederung	Jahresrechnung 20_02		Budget 20_02		Jahresrechnung 20_01	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
7201 SF ABWASSERBESEITIGUNG						
7201.3300.02 Planmässige Abschreibungen Abwasserbeseitigung	45'000		35'000		30'000	
7201.3510.00 Einlage in Spezialfinanzierungen EK	197'125	0	50'000		0	
7201.3510.10 Einlage Werterhalt	4'375		0		0	
7201.4510.10 Entnahme Werterhalt		0		0		0
...

Fazit: Die Summe der planmässigen Abschreibungen von Fr. 45'000 ist tiefer als die erforderliche Pflichteinlage von Fr. 49'375. Die Differenz erfolgt als Einlage in die Werterhaltrücklage.

Bezeichnung	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Walterhalteinlage	7201.3510.10	29002.02	4'375

Wichtig: Im Jahr der ersten Bildung der Werterhaltrücklage gibt es nur eine Einlage und keine Entnahme. Erst ab Bestehen einer Werterhaltrücklage **müssen** die Abschreibungen wieder aus dem Werterhalt entnommen werden.

8.3.3.6 Ausgangslage 3: Vollständige Einlage in Werterhaltrücklage; keine Entnahme

- Werterhaltrücklage Fr. 191'500 per 1.1.
- Pflichteinlage Fr. 49'375
- Planmässig vorgenommene Abschreibungen Fr. 0
- Ertragsüberschuss (Einlagen in SF EK) Fr. 152'125

Wiederbeschaffungswert SF Abwasserbeseitigung:

Anlagenkategorien	Wiederbeschaffungswert in Fr.	Faktor 25%	Pflichteinlage in Fr.	Planmässige Abschreibungen 2% in Fr.	Effektive Einlage in Fr.
Kanalisationsnetz	7'000'000	0.3125	21'875		
ARA	3'000'000	0.7500	22'500		
Spezialbauwerke	1'000'000	0.5000	5'000		
TOTAL	11'000'000		49'375	0	49'375

Das Verwaltungsvermögen der SF Abwasserbeseitigung ist vollständig abgeschrieben. Die Nettoinvestitionen betragen Fr. 0. Es können keine Abschreibungen verbucht werden.

1	BILANZ	01.01.20xx	Zuwachs	Abgang	31.12.20xx
	TOTAL AKTIVEN	15'700'000	62'000'000	61'400'000	16'300'000
10	FINANZVERMÖGEN	10'500'000	54'600'000	54'500'000	10'600'000
...
14	VERWALTUNGSVERMÖGEN	5'200'000	1'000'000	500'000	5'700'000
...
1403	Übrige Tiefbauten	2'001	300'000	301'999	2
1403.01	Tiefbauten Wasserversorgung	600'000	200'000	200'000	600'000
1403.99	WB Tiefbauten Wasserversorgung	-598'000	0	1'999	-599'999
1403.01	Tiefbauten Abwasserbeseitigung	1'200'000	100'000	100'000	1'200'000
1403.99	WB Tiefbauten Abwasserbeseitigung	-1'199'999		0	-1'199'999
...
1405	Waldungen	0	0	0	0
1406	Mobilien WV	0	0	0	0
1407	Anlagen im Bau WV	0	0	0	0
...

Der Erfolgsrechnung werden keine Abschreibungen belastet. Dagegen ist die Werterhaltrücklage vollständig vorzunehmen.

Funktionale Gliederung	Jahresrechnung 20_02		Budget 20_02		Jahresrechnung 20_01	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
7201 SF ABWASSERBESEITIGUNG						
7201.3300.02 Planmässige Abschreibungen Abwasserbeseitigung	0		0		0	
7201.3510.00 Einlage in Spezialfinanzierungen EK	152'125	0	90'000		20'000	
7201.3510.10 Einlage Werterhalt	49'375		49'375		49'375	
7201.4510.10 Entnahme Werterhalt		0		0		0
...

Fazit: Die Werterhalt-Pflichteinlage ist in vollem Umfang zu tätigen.

Bezeichnung	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Walterhalteinlage	7201.3510.10	29002.02	49'375

8.3.3.7 Ausgangslage 4: Entnahme aus Werterhaltrücklage; keine Einlage

- Werterhaltrücklage Fr. 148'125 per 1.1.
- Pflichteinlage Fr. 49'375
- Planmässig vorgenommene Abschreibungen betragen Fr. 66'000
- Ertragsüberschuss (Einlagen in SF EK) Fr. 200'000

Wiederbeschaffungswert SF Abwasserbeseitigung:

Anlagenkategorien	Wiederbeschaffungswert in Fr.	Faktor 25%	Pflichteinlage in Fr.	Planmässige Abschreibungen 2% in Fr.	Effektive Einlage in Fr.
Kanalisationsnetz	7'000'000	0.3125	21'875		
ARA	3'000'000	0.7500	22'500		
Spezialbauwerke	1'000'000	0.5000	5'000		
TOTAL	11'000'000		49'375	66'000	0

Das Verwaltungsvermögen der SF Abwasserbeseitigung von Fr. 3'300'000 wird zu 2% planmässig mit Fr. 66'000 abgeschrieben. Die Abschreibungen sind höher als die berechnete Werterhalt-Pflichteinlage.

1	BILANZ	01.01.20xx	Zuwachs	Abgang	31.12.20xx
	TOTAL AKTIVEN	15'700'000	62'000'000	61'400'000	16'300'000
10	FINANZVERMÖGEN	10'500'000	54'600'000	54'500'000	10'600'000
...
14	VERWALTUNGSVERMÖGEN	5'200'000	1'000'000	500'000	5'700'000
...
1403	Übrige Tiefbauten	2'002'000	1'000'000	267'999	2'734'001
14031.01	Tiefbauten Wasserversorgung	600'000	200'000	200'000	600'000
14031.99	WB Tiefbauten Wasserversorgung	-598'000	0	1'999	-599'999
14032.01	Tiefbauten Abwasserbeseitigung	2'500'000	800'000	0	3'300'000
14032.99	WB Tiefbauten Abwasserbeseitigung	-500'000		66'000	-566'000
...
1405	Waldungen	0	0	0	0
1406	Mobilien VV	0	0	0	0
1407	Anlagen im Bau VV	0	0	0	0
...

Die Erfolgsrechnung wird mit den planmässigen Abschreibungen von Fr. 66'000 belastet.

Funktionale Gliederung	Jahresrechnung 20_02		Budget 20_02		Jahresrechnung 20_01	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
7201 SF ABWASSERBESEITIGUNG						
7201.3300.02 Planmässige Abschreibungen Abwasserbeseitigung	66'000		73'000		80'000	
7201.3510.00 Einlage in Spezialfinanzierungen EK	200'000	0	180'000		190'000	
7201.3510.10 Einlage Werterhalt	0		0		0	
7201.4510.10 Entnahme Werterhalt		66'000		73'000		80'000
...

Fazit: Die planmässigen Abschreibungen sind höher als die errechnete Werterhalt-Pflichteinlage. Demzufolge erfolgt keine Einlage. Es muss hingegen eine Entnahme aus der Werterhaltrücklage gebucht werden.

Begründung: Zu Beginn des Rechnungsjahres besteht eine Werterhaltrücklage von Fr. 148'125. Das vorhandene Verwaltungsvermögen verursacht planmässige Abschreibungen von Fr. 66'000. Die Entnahme aus dem Werterhalt ist in der Höhe der vorgenommenen planmässigen Abschreibungen begrenzt. Die Erfolgsrechnung wird durch die Entnahme aus dem Werterhalt somit im gleichen Umfang wieder entlastet.

Folgende Buchung ist vorzunehmen:

Bezeichnung	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Entnahme aus Werterhaltrücklage	29002.02	7201.4510.10	66'000

In der Bilanz wird die Entnahme aus der Werterhaltrücklage auf dem Konto 29002.02 sichtbar.

2	BILANZ	01.01.20xx	Zuwachs	Abgang	31.12.20xx
	TOTAL PASSIVEN	15'700'000	14'900'000	14'300'000	16'300'000
20	FREMDKAPITAL	2'700'000	14'000'000	14'300'000	2'400'000
...
29	EIGENKAPITAL	13'000'000	900'000	0	13'900'000
...
2900	Spezialfinanzierungen im EK	1'148'125	200'000	186'000	1'162'125
29001.01	SF Wasserversorgung	100'000		120'000	-20'000
29001.02	Walterhalt Wasserversorgung	0	0	0	0
29002.01	SF Abwasserbeseitigung	900'000	200'000	0	1'100'000
29002.02	Walterhalt Abwasserbeseitigung	148'125	0	66'000	82'125

8.3.3.8 Ausgangslage 5: Einlage in Werterhaltrücklage mit gleichzeitiger Entnahme

- Werterhaltrücklage Fr 148'125 per 1.1.
- Pflichteinlage Fr. 33'125
- Planmässig vorgenommene Abschreibungen betragen Fr. 24'000
- Die Pflichteinlage beträgt abzüglich Abschreibungen Fr. 9'125
- Ertragsüberschuss (Einlagen in SF EK) Fr. 200'000

Wiederbeschaffungswert SF Abwasserbeseitigung:

Anlagenkategorien	Wiederbeschaffungswert in Fr.	Faktor 25%	Pflichteinlage in Fr.	Planmässige Abschreibungen 2% in Fr.	Effektive Einlage in Fr.
Kanalisationsnetz	5'000'000	0.3125	15'625		
ARA	2'000'000	0.7500	15'000		
Spezialbauwerke	500'000	0.5000	2'500		
TOTAL	7'500'000		33'125	24'000	9'125

Das Verwaltungsvermögen von Fr. 1'200'000 wird mit 2% planmässig abgeschrieben.

1	BILANZ	01.01.20xx	Zuwachs	Abgang	31.12.20xx
	TOTAL AKTIVEN	15'700'000	62'000'000	61'400'000	16'300'000
10	FINANZVERMÖGEN	10'500'000	54'600'000	54'500'000	10'600'000
...
14	VERWALTUNGSVERMÖGEN	5'200'000	1'000'000	500'000	5'700'000
...
1403	Übrige Tiefbauten	402'000	500'000	225'199	676'801
14031.01	Tiefbauten Wasserversorgung	600'000	200'000	200'000	600'000
14031.99	WB Tiefbauten Wasserversorgung	-598'000	0	1'199	-599'199
14032.01	Tiefbauten Abwasserbeseitigung	900'000	300'000	0	1'200'000
14032.99	WB Tiefbauten Abwasserbeseitigung	-500'000		24'000	-524'000
...
1405	Waldungen	0	0	0	0
1406	Mobilien VV	0	0	0	0
1407	Anlagen im Bau VV	0	0	0	0
...

Die Erfolgsrechnung wird mit planmässigen Abschreibungen von Fr. 24'000 belastet.

Funktionale Gliederung	Jahresrechnung 20_02		Budget 20_02		Jahresrechnung 20_01	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
7201 SF ABWASSERBESEITIGUNG						
7201.3300.02 Planmässige Abschreibungen Abwasserbeseitigung	24'000		25'000		26'000	
7201.3510.00 Einlage in Spezialfinanzierungen EK	200'000	0	180'000		190'000	
7201.3510.10 Einlage Werterhalt	9'125		10'000		9'000	
7201.4510.10 Entnahme Werterhalt		24'000		25'000		26'000
...

Fazit: Zu Jahresbeginn ist eine Werterhaltrücklage von Fr. 148'125 vorhanden. Diese wird erhöht durch die effektive Einlage (Pflichteinlage Fr. 33'125 abzüglich Abschreibungen Fr. 24'000) von Fr. 9'125. Gleichzeitig erfolgt eine Entnahme aus der Werterhaltrücklage im Umfang der verbuchten planmässigen Abschreibungen von Fr. 24'000. Die Einlage und die Entnahme **müssen** brutto verbucht werden:

Bezeichnung	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Werterhalteinlage	7201.3510.10	29002.02	9'125
Werterhaltentnahme	29002.02	7201.4510.10	24'000

In der Bilanz sind auf dem Konto Werterhaltrücklage 29002.02 sowohl eine Einlage wie eine Entnahme zu verbuchen.

2	BILANZ	01.01.20xx	Zuwachs	Abgang	31.12.20xx
	TOTAL PASSIVEN	15'700'000	14'900'000	14'300'000	16'300'000
20	FREMDKAPITAL	2'700'000	14'000'000	14'300'000	2'400'000
...
29	EIGENKAPITAL	13'000'000	900'000	0	13'900'000
...
2900	Spezialfinanzierungen im EK	1'148'125	209'125	144'000	1'213'250
29001.01	SF Wasserversorgung	100'000		120'000	-20'000
29001.02	Werterhalt Wasserversorgung	0	0	0	0
29002.01	SF Abwasserbeseitigung	900'000	200'000	0	1'100'000
29002.02	Werterhalt Abwasserbeseitigung	148'125	9'125	24'000	133'250

Abschreibung «bisheriges Verwaltungsvermögen»:

Bei den angeführten Beispielen wurden die planmässigen Abschreibungen immer auf der Basis von «neuem» Verwaltungsvermögen nach HRM2 berechnet und dargestellt (Konto 7x01.3300.01-05ff).

Abschreibungen auf dem «alten Verwaltungsvermögen» (Ausgangswert 31.12.20xx letzter JR-Abschluss nach HRM1: Abschreibungen innert 10 Jahren, sofern keine Härtefallregelung besteht) werden im Konto 7x01.3300.25 verbucht und stellen ebenso planmässige Abschreibungen dar. Bei der Vergleichsrechnung zwischen Pflichteinlage und den verbuchten planmässigen Abschreibungen werden diese Abschreibungen somit dazu gerechnet.

8.3.3.9 Limitierung der Werterhaltrücklage

Bei günstigen Finanzierungsverhältnissen kann der Saldo auf dem Konto Werterhaltrücklage kontinuierlich anwachsen. Um kein übermässiges Kapital auf dem Konto Werterhaltreserve zu äufnen, ist der Werterhaltrücklage-Bestand zu begrenzen.

Die Werterhaltrücklage ist im Sinne eines Maximalbestandes auf eine Summe von 10% des Wiederbeschaffungswerts zu limitieren. Ausnahmen können vom zuständigen Departement bewilligt werden.

Anlagenkategorien	Wiederbeschaffungswert in Fr.	Faktor 25%	Pflichteinlage in Fr.	Planmässige Abschreibungen 2% in Fr.	Effektive Einlage in Fr.
Kanalisationsnetz	7'000'000	0.3125	21'875		
ARA	3'000'000	0.7500	22'500		
Spezialbauwerke	1'000'000	0.5000	5'000		
TOTAL	11'000'000		49'375	0	10'000

Bei einem Wiederbeschaffungswert von Fr. 11'000'000 beträgt die maximale Werterhaltrücklage Fr. 1'100'000.

2	BILANZ	01.01.20xx	Zuwachs	Abgang	31.12.20xx
	TOTAL PASSIVEN	15'700'000	14'900'000	14'300'000	16'300'000
20	FREMDKAPITAL	2'700'000	14'000'000	14'300'000	2'400'000
...
29	EIGENKAPITAL	13'000'000	900'000	0	13'900'000
...
2900	Spezialfinanzierungen im EK	2'090'000	210'000	120'000	2'180'000
29001.01	SF Wasserversorgung	100'000		120'000	-20'000
29001.02	Werterhalt Wasserversorgung	0	0	0	0
29002.01	SF Abwasserbeseitigung	900'000	200'000	0	1'100'000
29002.02	Werterhalt Abwasserbeseitigung	1'090'000	10'000	0	1'100'000

Das Verwaltungsvermögen der SF Abwasserbeseitigung ist abgeschrieben. Die Pflichteinlage würde Fr. 49'375 betragen, die effektive Einlage ist nur noch auf den Maximalbestand von Fr. 1'100'000 und in diesem konkreten Fall um Fr. 10'000 zu ergänzen.

Bezeichnung	Soll	Haben	Betrag in Fr.
Werterhalteinlage	7201.3510.10	29002.02	10'000